SATZUNG über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Langenleuba-Niederhain (Sondernutzungsgebührensatzung)

Die Gemeinde Langenleuba-Niederhain erläßt auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl.S.501), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl.S. 285, 329), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 (GVBl.S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. vom 08.08.1990 (BGBl.S. 1714) folgende Satzung:

§ 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Langenleuba-Niederhain vom 23.11.1994 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisnehmer oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- und Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Pfennigbeträge, so werden diese auf halbe oder volle DM-Beträge abgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigte Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolgslosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlaß) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b Thüringer Kommunalabgabengesetz).

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langenleuba-Niederhain, den 13.12.1994

(Siegel)

Werner Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren - Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag

 $p/W \quad = \quad \quad pro \; Woche$

p/qm = pro Quadratmeter

p/M = pro Monat p/J = pro Jahr

Gebührenziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die	Zeitraum für die Erhe-
	Berechnung der Gebühr	bung der Sondernut-
		zungsgebiihr in DM

	Berechnung der Gebunf	zungsgebühr in DM	
Gebührengruppe 1			
	Kreuzungen		
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der		
	öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderl.		
	Masten	10-500,-p/J	
	Schienen- und Seilbahnen,	•	
	höhengleich		
1.02	- unbefristet	50-1000,-p/J	
1.03	- befristet	20-200,-p/M	
	höhenfrei	-	
1.04	- unbefristet	10-200,-p/J	
1.05	- befristet	10-200,-p/M	
	Förderbänder u.a. einschl. Masten, Schächten u	ı.dgl.	
1.06	- unbefristet	10-200,-p/J	
1.07	- befristet	10-100,-p/M	
	Längsverlegung	-	
1.08	Ober- und unterirdiche Leitungen, die nicht der öffentlichen		
	Versorgung dienen, einschl. erforderl. Masten		
	je angef. 100 m	10-100,-p/J	

1.10 1.11 1.12 1.13	je angef. 100m Bauliche Anlagen einschl. Schilder, Pfosten, Masten u.a. Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis 0,4 qm - unbefristet - befristet über 0,4 qm - unbefristet	10-100,-p/J 5-20,-p/J 5-10,-p/W
1.11 1.12	einschl. Schilder, Pfosten, Masten u.a. Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis 0,4 qm - unbefristet - befristet über 0,4 qm	
1.11 1.12	Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis 0,4 qm - unbefristet - befristet über 0,4 qm	
1.11 1.12	unbefristetbefristetüber 0,4 qm	
1.11 1.12	- befristet über 0,4 qm	_
1.12	über 0,4 qm	5-10,-p/W
	· ·	
	- unbefristet	
1 12		50-100,-p/J
1.13	- befristet	10-100,-p/W
	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziff. 1.01 u. 1.09	
1.14	- unbefristet	10-100,-p/J
1.15	- befristet	5-20,-p/M
	Gerüste	
1.16	bis zu 10m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 50,-
1.17	für jeden weiteren Monat	30,-
1.18	über 10m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 100,-
1.19	für jeden weiteren Monat	40,-
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenst	,
	(maßgebender Basiswert sind 30qm)	
1.20	- im gesamten Gemeindegebiet p/qm	
1.20	umzäumte Fläche bis zu 30qm	40,-p/M
1.21	- über 30qm bis zu 50qm	80,-p/M
1.22	- über 50qm bis zu 100qm	160,-p/M
1.23	- für jede weiteren angefallenen 100qm	100,-p/M
1.24	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu	doppelte Gebühr
1.24	Werbezwecken	der Ziff. 1.20-1.23
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkze	_
1.05	Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wage	
1.25	- bis zu 2 Monaten	einmalig 5-50,-
1.26	- für jeden weiteren angefangenen Monat	5-30,-p/M
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschi	nen, Containern,
	Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen,	
	soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend,	
	p/qm benutzter Fläche	
1.27	- bis zu 30qm	15,-p/W
1.28	- über 30qm bis zu 50qm	50,-p/W
1.29	- über 50qm bis zu 100qm	60,-p/W
1.30	- für jede weiteren angef. 100qm	100,-p/W
1.31	Lagerung von Material	wie Ziff. 1.27-1.30
	Überfahren von Gehwegen	
	p/qm in Anspruch genommene Fläche	
1.32	- bis zu 10qm	20,-p/W
1.33	- über 10qm bis zu 20qm	40,-p/W
1.34	- über 20qm bis zu 50qm	100,-p/W
1.35	- über 50qm bis zu 100qm	200,-p/W
1.36	- über 100 qm	500,-p/W
	Aufgrabungen aller Art	F
	(auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nu	itzungen)
	pro lfd.m Baugrube 8maßgebender Basiswert ist eine B	<u> </u>
	breite von 1 m)	
1.37	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1m	2,- mdst. 5,-p/T
1.38	- bei einer Baugrubenbreite über 1m	3,. mdst. 10,-p/T
1.50	oci emer Daugi docimerente doci illi	5,. mast. 10,-p/1

2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	100-5000,-p/M	
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons,	soweit	
	sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/qm überragte Fläche	10-50,-p/M	
	Werbeanlagen und Warenautomaten	10 20, p/11	
	(einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund	mit dem	
	Boden, wenn sie mehr als 5% der Gehwegbreite einnehme	en und/	
	oder mehr als 30cm in den Gehweg hineinragen,		
	p/qm genutzter Fläche		
2.03	- auf Dauer	50-500,-p/J	
2.04	- vorübergehend	5,- mdst. 10,-p/W	
2.05	Verladestellen, Großwaagen	10 100 /	
	p/qm genutzter Fläche	10-100,-p/J	
	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen	Ziff. 2.06-2.09	
	wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis	Die Gebühr beträgt 6% des Verkehrs-	
	nicht als erteilt gelten kann:	wertes des begün-	
	ment dis ettent getten kunn.	stigten Grundstücks	
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von	bezogen auf den qm.	
	3m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung	Bei unbefristeter	
	von über 1m	Sondernutzungser-	
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Ziff. 2.02 bis	laubnis Kapitali-	
	2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3m über der	sierungsmöglichkeit	
	Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr	bei 99 Jahren Lauf-	
	als 5% bzw. mehr als 0,2m, bei Gebäudesockeln um	zeit und 4% iger	
	mehr als 0,1m überragt wird	Verzinsung,	
2.08	- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte	Mindestgebühr 50,-p/J	
	soweit sie mehr als 0,5m in den öffentlichenGehweg		
2.00	hineinragen		
2.09	 - Arkaden und Unterbauungen Anm.zu Ziff.2.06 bis 2.09, Bezugsgröße ist die Fläche, die 		
	über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder		
	unterbaut wird.		
Gebührengruppe 3	anoroda (ma		
8 11	Gewerbliche Veranstaltungen		
3.01	Ausstellungswagen	100-200,-p/W	
3.02	Verkaufsstände	10,-p/W	
	p/qm genutzter Fläche	mdst.20,-p/W	
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien		
	(nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierte	en	
	Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft)		
2.02	p/qm genutzter Fläche	2.50 2.5	
3.03	- in den Monaten Mai-September	2,50 p/M	
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	1,50 p/M	
3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/qm genutzter Fläche	2,50 p/W mdst. 5,-p/W	
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen	10,-p/W/qm	
3.00	(unbeschadet Ziff.3.07-3.08)	mdst. 50,-p/W	
	Übermässige Straßenbenutzung	111dst. 20, p/ //	
	im Sinne der StVO		
3.07	Motorsportliche Veranstaltungen		
	gem. § 29Abs.2StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkeh	nrs-	
	beschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	200-500,-p/T	
3.08	Betrieb von Lautsprechern,		
	die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für		
	wirtschaftliche Zwecke	50,-p/T	

3.09	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltunger zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden.	n
	je Plakatständer	0,50 p/W
3.10	Informationsstände	
	je Stand	5,-p/T
	Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die in	n
	überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die	
	Gebühr um 50% ermäßigt werden.	
3.11	Fahnenmasten, Transparente u.a.	10-30,-p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausrag	en 50-250,-p/J
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	5,-p/W/qm mdst. 15,-p/W

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Langenleuba-Niederhain (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenleuba-Niederhain in der 13. öffentlichen Sitzung folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Langenleuba-Niederhain beschlossen:

§ 1

§ 3 "Gebührenberechnung" Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle EUR-Beträge abgerundet.

§ 2

Das Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt.

§ 3

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01.01.2002 in Kraft.

Lgl.-Niederhain, den 06.08.2001

(Siegel)

Schneider-Bürgermeister

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Gebührenziffer Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr

Zeitraum für die Erhebung der

Sondernutzungsgebühr in EUR

Gebührengruppe 1

Kreuzungen 1.01

Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderl. Masten pro Jahr 5,00-250,00

Schienen- und	d Seilbahnen,		
1.02	höhengleich	- unbefristet pro Jahr	25,00-500,00
1.03		- befristet pro Monat	10,00-100,00
1.04	höhenfrei	- unbefristet pro Jahr	5,00-100,00
1.05		- befristet pro Monat	5,00-50,00
		sten, Schächten u.dgl.	7 00 400 00
1.06	- unbefristet pr		5,00-100,00
1.07	- befristet pro	Monat	5,00-50,00
<u>Längsverlegu</u> 1.08		tarindiaha I situngan, dia niaht dan öffantliahan	Vorceranna dienen
1.08		terirdiche Leitungen, die nicht der öffentlichen erl. Masten je angef. 100 m pro Jahr	5,00-50,00
1.09		f. 100m pro Jahr	5,00-50,00
		lder, Pfosten, Masten u.a. Hinweisschilder (auße	
1.10	bis 0,4 m ²	- unbefristet pro Jahr	2,50-10,00
1.11	015 0, 1 111	- befristet pro Woche	2,50-5,00
1.12	über $0,4 \text{ m}^2$	- unbefristet pro Jahr	25,00-50,00
1.13	,	- befristet pro Woche	5,00-50,00
	halb einer Nutzun	g gem.Ziff.1.01 u. 1.09	,
1.14	- unbefristet pr		5,00-50,00
1.15	- befristet pro	Monat	2,50-10,00
Gerüste			
1.16	bis zu 10m Fro	ontlänge und bis zu 2 Monaten einmalig	25,00
1.17	für jeden weite	eren Monat	15,00
1.18		ıtlänge und bis zu 2 Monaten einmalig	50,00
1.19	für jeden weite		20,00
		erung von Gefahrenstellen (maßgebender Basisv	vert sind 30m²)
1.20		Gemeindegebiet pro m² umzäumte Fläche	
	bis zu 30m² pr		20,00
1.21		s zu 50m² pro Monat	40,00
1.22		s zu 100m² pro Monat	80,00
1.23		eren angefallenen 100m² pro Monat	50,00
1.24		ger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken de	
		ufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Woh	
1.25	- bis zu 2 Mon	<u> </u>	2,50-25,00
1.26		teren angefangenen Monat pro Monat	2,50-15,00
		ufstellung von Maschinen, Containern, Geräten	, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen,
	•	ebrauch fallend, pro m² benutzter Fläche	7.50
1.27	- bis zu 30m² p		7,50
1.28 1.29		s zu 50m² pro Woche s zu 100m² pro Woche	25,00 30,00
1.30		eren angef. 100m² pro Woche	50,00
1.31		Material wie Ziff. 1.27-1.30	30,00
		o m² in Anspruch genommene Fläche	
1.32	- bis zu 10m² p		10,00
1.33		s zu 20m² pro Woche	20,00
1.34		s zu 50m² pro Woche	50,00
1.35		s zu 100m² pro Woche	100,00
1.36	- über 100m² p		250,00
		im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nut	
	ine Baugrubenbre		
1.37		grubenbreite bis zu 1m pro Tag	1,00 mdst. 2,50
1.38		grubenbreite über 1m pro Tag	1,50 mdst. 5,00
Gebührengr	uppe 2		
Bauliche Anla			
2.01		mit Verkaufsbetrieb, Kioske pro Monat	50,00-2.500,00
2.02		Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit	
		ehmigungsverfahren errichtet wurden,	
	_	gte Fläche pro Monat	5,00-25,00
Gebül	hrenziffer Benut	zungsart/Bezugsgröße	Zeitraum für die Erhebung der
	für die Berech	nung der Gebühr Son	ndernutzungsgebühr in EUR
		omaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne	festen Verbund mit dem Boden, wenn sie
		einnehmen und/oder mehr als 30cm in den Gehweg	
2.03	- auf Dauer pro		25,00-250,00
2.04	 vorübergeher 		2,50 mdst. 5,00
2.05		n, Großwaagen	
_		er Fläche pro Jahr	5,00-50,00
Rananfsichtli	ch genehmigte ${f V}_{0}$	orhaben , bei denen wegen ihres Hineinragens in d	den öffentlichen Verkehrsraum eine

Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:

2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 1m	Zu Ziff. 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6% des Verkehrs-
2.07	- Bauteile , soweit sie nicht unter die Ziff. 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3m über der Geländeoberfläche, soweit	wertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei
	die Gehwegbreite um mehr als 5% bzw. mehr als 0,2m, bei	unbefristeter Sondernutzungserlaub-
2.08	Gebäudesockeln um mehr als 0,1m überragt wird - Kellerlichtschächte und Betriebsschächte	nis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger
2.00	soweit sie mehr als 0,5m in den öffentlichenGehweg hineinragen	Verzinsung,
2.09	- Arkaden und Unterbauungen	Mindestgebühr 25,00 EUR
	Anm.zu Ziff.2.06 bis 2.09, Bezugsgröße ist die Fläche, die über die	pro Jahr
	jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	_
Gebühreng	gruppe 3	
Gewerblich	ne Veranstaltungen	
3.01	Ausstellungswagen pro Woche	50,00-100,00
3.02	Verkaufsstände pro Woche	5,00
	pro m² genutzter Fläche pro Woche	mdst. 10,00
	g von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung	mit einer bestehenden konzessionierten
	aft oder Schankwirtschaft) pro m² genutzter Fläche	
3.03	- in den Monaten Mai-September pro Monat	1,25
3.04	- in der übrigen Jahreszeit pro Monat	0,75
3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften	4.0=
	pro Woche	1,25
2.06	pro m² genutzter Fläche pro Woche	mdst. 2,50
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen pro Woche	5,00/m ²
, , , , , , , , , , , , , , , , , , , 	(unbeschadet Ziff.3.07-3.08)	mdst. 25,00
	ige Straßenbenutzung im Sinne der StVO	
3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29Abs.2StVC)
	oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen	
2.00	erforderlich werden, je Veranstaltung pro Tag	100,00-250,00
3.08	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum	25.00
2.00	auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke pro Tag	25,00
3.09	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen	
	Plakatständer, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle	
	Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung	
	oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; je Plakatständer pro angefangene Woche	0,25
3.10	Informationsstände je Stand pro Tag	2,50
5.10	Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im	2,30
	überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die	
	Gebühr um 50% ermäßigt werden.	
3.11	Fahnenmasten, Transparente u.a. pro Woche	5,00-15,00
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie	- , ,
	hinausragen pro Jahr	25,00-125,00
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen	•
	(Vitrinen usw.) pro Woche	$2,50/m^2$
	-	mdst. 7,50